

Hochschule Koblenz
RheinAhrCampus · Joseph-Rovan-Allee 2 · 53424 Remagen

Deutscher Bundestag
Sportausschuss PA 5
MdB Dagmar Freitag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Fachbereich
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Lutz Thieme

Tel. 02642 932-225
Fax 02642 932-308
Mobil 0177 5251184
Joseph-Rovan-Allee 2
53424 Remagen
thieme@hs-koblenz.de
www.hs-koblenz.de/profile/thieme

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
8. Februar 2021

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom

Datum
15. März 2021

Stellungnahme anlässlich der Anhörung „Förderung von Sportstätten in den Kommunen“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung im Sportausschuss des Deutschen Bundestages zum Thema „Förderung von Sportstätten in den Kommunen“ sowie für den übersandten Fragenkatalog.

Den Antworten zum Fragenkatalog stelle ich nachfolgend einige grundsätzliche Bemerkungen zu den Aspekten

- Bedeutung der Sportstätteninfrastruktur für das kommunale Zusammenleben
- Aktueller Zustand der Sportinfrastruktur
- Grenzen der Bedarfsermittlungen
- Ordnungspolitische Aspekte einer Bundesförderung
- Ausgestaltung eines Bundesprogramms

voran.

Bedeutung der Sportstätteninfrastruktur für Kommunen

In verschiedenen repräsentativen Befragungen bezeichnen sich stabil zwischen 60 und 70 Prozent der Bevölkerung als sportlich aktiv. Sport und Bewegung bereichern das Leben der Menschen in den Kommunen nicht nur durch die positiven gesundheitlichen Wirkungen. Zur Organisation von Sport und Bewegung bilden sich unterschiedliche soziale Settings heraus, die ihrerseits Kommunalität und Bindung schaffen und so das Miteinander in Stadt und Land und die damit verbundenen Aushandlungsformen („Sozialität“) hervorbringen.

Kommunale Infrastrukturen im Allgemeinen und Sportstätten im Besonderen sind damit Voraussetzungen für soziale Interaktionsprozesse, indem sie diese ermöglichen. Sie begrenzen diese aber auch durch ihre baulichen und technischen Gegebenheiten sowie durch die verbundenen Regelsysteme (z. B. Form der Betreibung, Nutzungsordnung,

Entgelte) und schaffen so unterschiedliche Interaktionsräume, die durch das Handeln der Menschen ausgefüllt, kreativ angeeignet, umgedeutet sowie gelegentlich auch überschritten werden. Zudem sind Sportstätten, insbesondere Bäder, symbolisch aufgeladen. Einerseits sind sie Teil individueller Sozialisation und andererseits Symbol für staatliche Daseinsvorsorge und ermöglichende Lebensgestaltung. Deutlich wird dies insbesondere bei Diskussionen zu Bäderschließungen, in denen sich regelmäßig in bedeutendem Maße auch Menschen engagieren, die das betreffende Bad gar nicht oder nur sehr selten nutzen.

Die Bedeutung von Sportstätten für die örtliche Sozialität ist gepaart mit der Klassifizierung des Sports als freiwillige Aufgabe der Kommunen. Zwar obliegt es den Schulträgern auch für lehrplangerechte Bedingungen für das Fach Sport zu sorgen, allerdings sind die sich daraus ergebenden konkreten Verpflichtungen nicht spezifiziert und somit auch nicht justizierbar. Insbesondere finanzschwache Kommunen haben es daher schwer, ihren Bürgerinnen und Bürgern eine flächendeckende bewegungsfördernde Sportinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Es ist zu vermuten, dass die daraus resultierenden Entwicklungen weniger an einer Differenz zwischen städtischen Ballungsräumen und ländlichen Siedlungsstrukturen verlaufen als entlang kommunaler Finanzkraft. Zudem deuten Ergebnisse von kommunalen Sportentwicklungsplanungen auf eine Binnendifferenzierung innerhalb von Kommunen hin. Insbesondere Bevölkerungsgruppen, die im politischen Diskurs unterrepräsentiert sind bzw. Gebiete, in denen unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen überproportional vertreten sind, haben mit höherer Wahrscheinlichkeit in ihrem Umfeld eine geringere quantitative und qualitative Ausstattung mit Sportinfrastrukturen.

Aktueller Zustand der Sportinfrastruktur

Die letzte bundesweite Erhebung zur Sportstätteninfrastruktur wurde vor mehr als 20 Jahren durchgeführt. Während auf kommunaler Ebene mitunter – aber längst nicht flächendeckend – detaillierte ingenieurtechnische Übersichten über den Zustand der kommunalen Sportinfrastruktur vorliegen, fehlen solche Erhebungen auf Ebene der Bundesländer fast vollständig und sind auf Bundesebene nicht verfügbar. Einige Bundesländer – allen voran Sachsen-Anhalt – wollen u. a. diesen Mangel mit Hilfe digitaler Sportstättenatlanten abbauen. Ein solcher ist auch auf Bundesebene in der Diskussion. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft bereitet aktuell eine entsprechende Ausschreibung vor.

Da nicht klar ist, von welcher Grundgesamtheit bezüglich der einzelnen Sportstättentypen in Deutschland auszugehen ist, sind Hochrechnungen von Erhebungen in einzelnen Kommunen auf den Gesamtbestand mit einer hohen Fehleranfälligkeit behaftet. Die Angabe einer konkreten Zahl für den Sanierungsstau sollte daher nur unter Beachtung des vermuteten oder ermittelten Fehlerbereichs sowie angesichts des dokumentierten angewandten Verfahrens interpretiert werden.

Allerdings ist unbestritten, dass die überwiegende Zahl der aktuell genutzten Sportinfrastruktur im Zuge der „Goldenen Pläne“ zwischen 1960 und 1975 sowie zwischen

1976 und 1992 entstanden ist¹. Der Wertverlust der damals entstandenen Sportinfrastruktur konnte in den Kommunalhaushalten aufgrund der kameralistischen Haushaltsführung nie dokumentiert werden, was dazu beitrug, die notwendigen Sanierungen oder Ersatzinvestitionen mindestens zu verzögern. Angesichts der vielerorts in die Jahre gekommenen Bausubstanz der Sportinfrastruktur sowie der gestiegenen (sicherheits)technischen Anforderungen ist seit einigen Jahren ein verstärkter Entscheidungsdruck in den Kommunen spürbar, über die Zukunft von Sportinfrastrukturen zu entscheiden. Dies kann in eine Sanierung, einen Ersatzneubau, einen Eigentümerwechsel, eine Umwidmung oder den Rückbau münden. In den Ballungsräumen sind derartige Entscheidungen bei zunehmender Flächenkonkurrenz sowie sich verändernder Schulstandorte und -infrastruktur zu treffen. Erschwerend bei der Entscheidungsfindung kommt hinzu, dass bei einem breiten Sanierungsbedarf bei Sportstätten in einer Kommune die Entscheidung für Investitionen in eine Sportstätte die Nichtberücksichtigung anderer Sportstätten beinhaltet, über die ggf. ebenso dringlich zu entscheiden wäre. Entscheidungen zu Investitions- bzw. Sanierungsprioritäten von Sportstätten sind daher häufig hoch umstritten und (kommunal)politisch riskant, weil nur eine Minderheit der Sporttreibenden profitiert.

Grenzen der Bedarfsermittlung

Einige Kommunen versuchen Entscheidungen über die Weiterentwicklung von Sportinfrastrukturen durch Bedarfsermittlungen, z. B. im Zuge von Sportentwicklungsplanungen, zu objektivieren. Ein solches Vorgehen ist zu unterstützen, gleichwohl eine Bedarfsermittlung einen deutlich geringeren zeitlichen Horizont abdecken kann als die Lebensdauer gebauter Sportinfrastrukturen. Zudem verändert sich das individuelle Sportverhalten schneller als in der Vergangenheit. Erschwerend kommt derzeit hinzu, dass die durch die Corona-Pandemie ausgelösten dauerhaften Verhaltensänderungen für Bewegung und Sport noch nicht prognostizierbar sind („externer Schock“) und dauerhafte Veränderungen unserer Lebensgrundlagen (z. B. Klimawandel) auch nachhaltige Auswirkungen auf die Nutzung von Sportinfrastrukturen haben werden (z. B. Bedeutung kommunaler Freibäder, Inanspruchnahme von Skiinfrastrukturen). Infolgedessen bedarf es bei der Planung neuer sowie der Sanierung bestehender Sportstätten der Anwendung von Nachhaltigkeitsprinzipien, zu der u. a. auch eine möglichst vielseitige Verwendung für differenzierte Bewegungsformen und Nutzergruppen, modulare Gestaltungen und Umgestaltungen sowie temporäre Lösungen gehören müssen.

Ordnungspolitische Aspekte der Bundesförderung

Ogleich viele Bundesländer in den letzten Jahren ihre Anstrengungen intensiviert haben, die Kommunen und die Sportvereine bei der Sanierung und dem Neubau von kommunaler Infrastruktur und vereinseigenen Sportstätten zu unterstützen, hat das Thema „Förderung

¹ Der „Goldene Plan Ost“ spielte angesichts seines Investitionsvolumens von 300 Mio. DM in den Jahren 1992 bis 2007 nicht die prägende Rolle wie seine Vorgänger in den alten Bundesländern.

kommunaler Sportstätten“ durch den Bund – sicher auch durch die Initiativen von Abgeordneten und die Befassungen im Sportausschuss des Deutschen Bundestages – spätestens seit 2018 an Bedeutung gewonnen. Beim von Bundesinnenminister Horst Seehofer Ende 2021 in Aussicht gestellten „3. Goldenen Plan Sport“ standen Milliardenhilfen des Bundes im Raum, die von allen Seiten ausdrücklich begrüßt wurden.

Die Bundesregierung verweist auch in ihrem jüngsten, dem 14. Sportbericht der Bundesregierung auf die Zuständigkeit der Länder für den Sport. Die kommunale Zuständigkeit für die Sportinfrastruktur jenseits der Eigenschaft als Schulträger begründet sich aus der kommunalen Verantwortung zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Eine Zuständigkeit des Bundes für die kommunale Sportstätteninfrastruktur lässt sich zunächst nicht aus den im 14. Sportbericht genannten Zuständigkeiten des Bundes (gesamtstaatliche Repräsentation, Auslandsbeziehungen, Förderung der Maßnahmen nichtstaatlicher zentraler Organisationen, ressortzugehörige Funktionen) ableiten.

Gleichwohl könnte eine Zuständigkeit des Bundes angesichts seiner Aufgabe zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse gegeben sein. Allerdings ist zu konstatieren, dass es offensichtlich Kommunen und Bundesländern bislang nicht flächendeckend gelungen ist, eine solche Sportstätteninfrastruktur zu entwickeln, die einerseits den Bedürfnissen der BürgerInnen entspricht und andererseits den finanziellen Spielraum der Kommunen und Länder nicht überfordert. Hierfür würde auch die deutliche Überzeichnung des aktuellen Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sprechen.

Will der Bund nicht in zyklischen Abständen nennenswerte Beträge für die kommunale Sportinfrastruktur aufbringen, dann müssten die strukturellen Barrieren abgebaut bzw. beseitigt werden, die verhindern, dass Kommunen und Länder in ausreichendem Maße in die Sportinfrastruktur investieren können und auch in der Lage sind, die im gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks zur Betreibung notwendigen Betriebs- und Sanierungskosten aufzubringen. Vergleichbares gilt auch für Sportvereine, die durch ihr Engagement für eine vereinseigene Sportinfrastruktur Länder und Kommunen entlasten, dafür jedoch ein höheres betriebswirtschaftliches Risiko eingehen, welches beispielsweise bei der Bemessung der Coronahilfen für die Vereine eine angemessene Berücksichtigung verdient hätte.

Mögliche Förderprogramme des Bundes für die Sportinfrastruktur in den Kommunen bergen sowohl bei der Förderung von kommunalen als auch von vereinseigenen Sportstätten die Gefahr, Mitnahmeeffekte auszulösen. Es sollte möglichst vermieden werden, dass eine Förderung des Bundes mögliche Finanzierungsanteile von Ländern oder Kommunen verdrängen, die dann außerhalb der Sportinfrastruktur verwendet werden. Daher sind die Förderbedingungen und -regeln genau zu adjustieren.

Ausgestaltung eines Bundesprogramms

Bei der Ausgestaltung eines Bundesprogramms zur Förderung kommunaler Sportstätten sind zunächst dessen Ziele zu spezifizieren. Das aktuelle Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ schränkt die

Förderung auf „größere Projekte mit deutlich stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinden oder Stadt sowie regionaler oder überregionaler Wirkung“ ein. Die zu fördernden Projekte „haben eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort“, sollen „in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes“ beitragen und durch „eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld [...] eine nachhaltige Verbesserung des Stadt- bzw. Ortsteils“ erreichen. Weiterhin zeichnen sie sich „durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus“.

Eine Operationalisierung dieser vielfältigen und abstrakten Zieldimensionen ist – zumindest öffentlich – nicht auffindbar. Zudem bleibt unklar, in welchem Verhältnis die einzelnen Zieldimensionen zueinander stehen. Müssen alle Zieldimensionen bedient werden, reicht ein herausragendes Ergebnis in einer Zieldimension? Wie wurden die einzelnen Projekte hinsichtlich der verschiedenen Zieldimensionen beurteilt und wie entsteht aus dieser Beurteilung die Liste der zu fördernden Projekte? Stellt man diese Fragen, wird gelegentlich auf den Königsteiner Schlüssel oder die besondere Durchsetzungsfähigkeit von Abgeordneten verwiesen. Es fehlt demnach an Transparenz und einer konsequenten Verbindung von Bewertung und Förderung.

Damit teilt das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ Schwachpunkte der „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung“, bei der die Ergebnisse der PotAS-Analyse keine Bindungswirkung für die Strukturgespräche und die letztendlich entscheidende Förderkommission haben und die Zuwendungen an die Sportfachverbände daraus nicht öffentlich zugänglich sind, sowie auch der „Nationalen Strategie für Sportgroßveranstaltungen“, die keine Hinweise darauf liefert, welche Sportgroßveranstaltungen nun in Deutschland besonders erwünscht sind und wie diese Bewertung zustande kommt.

Zudem erstaunt, dass das Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bislang zumindest keine herausgehobene Bedeutung bei der Vergabe der Fördermittel gespielt hat. Dies sollte bei künftigen Förderprogrammen des Bundes in die kommunale Sportinfrastruktur jedoch deutlich berücksichtigt werden.

Zusammenfassend wäre festzuhalten, dass ein künftiges Programm des Bundes zur Förderung von Sportstätten in Kommunen

- das Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse fokussieren und operationalisieren,
- den gesamten Lebenszyklus der Sportstätten betrachten,
- Innovationen enthalten,
- Standards (z. B. Barrierefreiheit, digitale Infrastruktur) voraussetzen,
- eine weitgehende Transparenz der Bewertungen der eingereichten Anträge anstreben und
- Mitnahmeeffekte vermeiden sollte.

Zum übersandten Fragenkatalog nehme ich wie folgt Stellung:

Von welchen konkreten Bedarfen an Sportangeboten bzw. entsprechenden Sportstätten (inklusive Schwimmbäder) für den Schul-, Breiten- sowie Rehabilitations-/ Gesundheitssport gehen Sie aus? Wie schätzen Sie den derzeitigen allgemeinen Sanierungsbedarf sowie den Sanierungsbedarf hinsichtlich ökologischer/ energetischer Standards sowie der Schaffung von Barrierefreiheit ein?

Der konkrete Bedarf ergibt sich aus der Anzahl der Sporttreibenden, der Frequenz der Sportausübung und der Nachfrage nach bestimmten Sportarten und Bewegungsangeboten. Die Nachfrage schwankt im Tagesverlauf, zwischen den Jahreszeiten und verändert sich mit aufkommenden Trendsportarten und anderen gesamtgesellschaftlichen Einflüssen. Die resultierenden qualitativen und quantitativen Anforderungen an Sportstätten müssten mit den vorhandenen Angeboten abgeglichen werden, um den Handlungsbedarf abschätzen zu können. Dies wird in der Regel auf kommunaler Ebene durch Sportentwicklungsplanungen versucht zu realisieren. Dabei zeigt sich, dass die Bedarfe zwischen Kommunen deutlich variieren und unter Berücksichtigung eines modernen Belegungsmanagements selten Defizite von mehr als 10% bei Sporthallen und Sportplätzen auftreten, wobei es in größeren Kommunen deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Stadtteilen gibt.

Die Schwimmbadsituation stellt sich wegen der vergleichsweise wenigen Schwimmbäder noch differenzierter dar, da bei (vorläufiger) Schließung eines Bades die Kapazitätsverknappung relativ stärker ausfällt als bei Sportplätzen und Sporthallen.

Vielerorts gravierender als die quantitative Lücke sind jedoch die qualitativen Defizite der Sportstätten (technisch-baulicher Zustand, Ausstattung, sanitäre Anlagen). Dies betrifft auch die ökologisch/energetischen Standards. Nur wenige Sportstätten sind tatsächlich barrierefrei, insbesondere bei Berücksichtigung von Zugangsbarrieren für unterschiedlich gehandicapte Personengruppen. Nicht selten verhindern bereits mit dem Alter einhergehende Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit den Zugang zur Sportfläche in Sportstätten.

Allerdings basieren die Einschätzungen lediglich auf subjektiven Erfahrungen, da die für eine objektivierte Einschätzung notwendige Datenbasis derzeit nicht flächendeckend verfügbar ist, aber mit einem digitalen Sportstättenatlas geschaffen werden könnte.

Inwieweit können mit den vorhandenen Sportstätten und Schwimmbädern die Herausforderungen im Schulsport (siehe Beschluss der KMK vom 16.02.2017 zum Schulsport sowie Beschluss der KMK vom 04.05.2017 zum Schwimmunterricht) abgesichert werden?

Die inhaltlichen Herausforderungen im Schulsport, die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie die Nachfrage nach sportlichen Angeboten in Arbeitsgemeinschaften und im Ganztage bestimmen die infrastrukturellen Herausforderungen. Zur Bewältigung der inhaltlichen Herausforderungen sind

entsprechende Ausstattungen notwendig, die sich an den Lehrplaninhalten und nicht in erster Linie am Bedarf von Sportarten orientieren, notwendig. Zur Ausstattung gehört auch die Verfügbarkeit von WLAN, um den Einsatz moderner Lehr- und Lernmittel auch im Sportunterricht zu ermöglichen. Ergänzend sei auf mögliche Verdrängungseffekte verwiesen, die insbesondere bei knappen Kapazitäten entstehen, wenn Schulen ihre Unterrichtszeiten weit in den Nachmittag ausdehnen und sich somit die Nutzungszeit für den Vereinssport verringert. Zu selten finden sich dafür in der kommunalen Praxis flexible Planungsformen, insbesondere wenn die Belegungsplanung nicht in einer administrativen Hand liegt.

Der Zugang zum Schulschwimmen wird im Wesentlichen durch die Verfügbarkeit geeigneter Schwimmsportstätten in einer akzeptablen Entfernung, durch die Verfügbarkeit von Schulschwimmlehrerinnen und -lehrern sowie der Bereitstellung der notwendigen Begleitpersonen bestimmt. Vielversprechend – wahrscheinlich aber nicht flächendeckend möglich - erscheinen mir hier lokale Kooperationsprojekte zwischen Schulen, Schulträgern und Schulverwaltungen einerseits sowie schwimmsporttreibenden Vereinen einschließlich der DLRG andererseits.

Welche Förderungsmöglichkeiten und langfristigen Finanzierungsnotwendigkeiten sehen Sie in Verbindung zu vereinseigenen und sich in kommunaler Hand befindlichen Sportstätten und Schwimmbädern? Inwieweit halten Sie den Beitrag des Bundes über die derzeitigen Sportstätten-Förderprogramme (Goldener Plan etc.) für angemessen und ausreichend?

Bisherige Förderprogramme des Bundes und der Länder fördern Investitionskosten. Die Sicherung der Betriebskosten wird durch eine Zweckbindung von in der Regel 10 Jahren, bei Ersatzneubauten auch bis zu 20 Jahren gewährleistet. Dies deckt nicht den gesamten Lebenszyklus einer Sportstätte ab. Die Erreichung der bei Antragstellung mit der Investition verbundenen Ziele erfolgt nicht. Eine solche Evaluation könnte helfen, Gelingens- und Misslingsbedingungen aufzudecken, sollte aber nicht mit einer Rückforderung der Fördermittel verbunden werden können, da insbesondere innovative Projekte scheitern können.

Die Angemessenheit, der derzeit vom Bund bereitgestellten Fördermittel müsste sich an dem Maß messen lassen, mit dem die Förderziele erreicht werden. Da diese Ziele maßnahmenbezogen formuliert sind (z. B. „stadtentwicklungspolitische Impulse“, „regionale oder überregionale Wirkung“, „soziale Integration vor Ort“) werden gesellschaftspolitische Ziele, die sich auf Differenzen beziehen (z. B. „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“²), aktuell nicht oder deutlich nachrangig verfolgt. Dies war im Übrigen bei den historischen Goldenen Plänen der alten Bundesländer anders, die sich explizit an – heute als überholt geltenden – Richtwerten orientierten und diese flächendeckend verwirklichen wollten.

² Vgl. dazu die Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ der Bundesregierung „Unser Plan für Deutschland – Gleichwertige Lebensverhältnisse überall“ unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/unser-plan-fuer-deutschland-langversion-kom-gl.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Welche Erfahrungen und Möglichkeiten eines Rückbaus von Sportstätten gibt es und durch welche Sportstättenprogramme können Rückbaumaßnahmen finanziert werden?

Dazu kann ich keine fundierten Angaben machen.

In welchen Punkten besteht besonderer Bedarf für die stärkere Unterstützung gerade kleinerer Kommunen und des ländlichen Raumes bei der Instandhaltung und dem Betrieb von Sportstätten? Besteht im Vergleich zu städtischen Regionen ein höherer Investitionsrückstand? Welche Überlegungen haben Sie hinsichtlich der Sanierung kommunaler Sportstätten und den Überlegungen der ECHA zum Verbot des Kunststoffrasengranulats? Was steht den Vereinen und Verbänden hier bevor, sollte das Verbot kommen?

Für ländliche Räume wird zunehmend berichtet, dass sich in den letzten Jahren das Netz des sozialen Miteinanders ausgedünnt hat. Indikatoren dafür sind häufig die Aktivitäten von lokalen Vereinen, die Dichte von Festivitäten, die Unterstützungsbereitschaft im Alltag sowie die Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Positionen. Ob dies ein flächendeckender Befund ist, vermag ich nicht zu sagen. Sportstätten kommt in solchen Siedlungsräumen eine besondere Funktion als Kristallisationspunkt sozialer Aktivitäten und der Herstellung von Gemeinschaftssinn zu, da die Zahl derartiger Gelegenheiten begrenzt ist. Dies gilt, auch wenn ein höherer Investitionsrückstand in ländlichen Räumen nicht bestehen sollte. Wie bereits dargelegt deutet sich eher an, dass die Finanzkraft der Kommunen bzw. Landkreise in stärkerem Maße als die Differenz zwischen städtischen und ländlichen Regionen unterschiedliche qualitative und quantitative Ausstattungen mit Sportstätten erklären.

Zur Notwendigkeit des Verbots von Kunststoffgranulat kann ich nicht umfassend Stellung nehmen. Bei der Entscheidungsfindung sollte jedoch berücksichtigt werden, dass ein Verbot einen hohen Druck auf die Kommunen erzeugen würde, die betroffenen Kunststoffrasenplätze schnellstmöglich zu sanieren. Da nicht damit zu rechnen ist, dass dafür die kommunalen Haushaltsansätze für den Sport in gleichem Maße erhöht werden, würden sich die Auswirkungen des Verbotes nicht nur in einer Einschränkung der Nutzung von Kunststoffrasenplätzen niederschlagen, sondern ebenfalls indirekt Auswirkungen auf alle Nutzerinnen und Nutzer der Sportinfrastruktur haben.

Inwieweit halten Sie die unentgeltliche Nutzung von Spiel- und Sportanlagen öffentlicher Träger für anerkannte Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen, wie es u. a. im Thüringer Sportförderungsgesetz geregelt ist, für alle Bundesländer erstrebenswert und was müsste diesbezüglich getan werden? Inwieweit können vorhandene Sportstätten von Bund und Ländern für den Spitzensport auch für den Breiten- und (Hoch)Schulsport mitgenutzt werden?

Aus einer ökonomischen Perspektive führen Angebote unterhalb des Marktpreises zu einer Nachfragesteigerung. Eine solche Nachfragesteigerung ist bezüglich der Nachfrage nach Sport und Bewegung in allen Altersgruppen wünschenswert. Allerdings führt eine

unentgeltliche Nutzung von Sportanlagen öffentlicher Träger zunächst nur zu einer höheren Nachfrage der Organisationen die ihrerseits Sportinfrastruktur für ihre Sportangebote benötigen. Insgesamt dürfte damit zwar der Preis für diese Sportangebote sinken, es ist aber rational für die Anbieter sich möglichst viel kostenfreie Sportinfrastruktur zu sichern, auch wenn die Nachfrage nach den damit erstellten Sportangeboten keine Auslastung der Sportstätte rechtfertigt. Konkret: Ohne Nutzungsgebühren gibt es keinen Anreiz für Sportvereine zugewiesene, aber nicht ausgelastete Sportstättenkapazitäten an die öffentlichen Träger zurückzugeben. Insbesondere bei knapper Sportstättensituation können so neue Sportvereine, Übungsgruppen und Sportarten in ihrer Entwicklung gebremst werden. Eine kostenfreie Bereitstellung kommunaler Sportstätten erfordert daher ein aktives Auslastungsmanagement, bei dem manuelle oder technische Auslastungsmessungen mit Malus-Regelungen bei Nichtnutzung oder zu geringer Auslastung gekoppelt werden. Ohne ein solches Auslastungsmanagement dürfte der öffentlich artikulierte Mehrbedarf an benötigten Übungszeiten und damit Sportstätten zu einer Überschätzung des Mangels bzw. zur Vorhaltung eigentlich nicht benötigter Kapazitäten führen.

In der Bund-Länder-Vereinbarung zur Finanzierung des Spitzensports ist das Verursacherprinzip festgeschrieben. Dies bedeutet, dass sich der Bund an den Betriebskosten der von den Bundeskadern genutzten Sportstätten entsprechend den jeweiligen Nutzungsanteilen beteiligt („Trainingsstättenförderung“). Eine Mitnutzung dieser Sportstätten durch andere Nutzerinnen und Nutzer ist entsprechend den konkreten Möglichkeiten vor Ort gelebte Praxis.

Mit freundlichen Grüßen

